

Neuaufstellung Regionalplan Nordosthessen

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

**Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses
der Regionalversammlung Nordhessen**

am 17.03.2023

Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN2009)

- nur Vorbehaltsgebiete (VBG) für den Grundwasserschutz
 - keine Festlegung von Vorranggebieten (VRG)
 - Basis der VBG-Festlegung: Fachbeitrag Grundwasserschutz des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG)
- ⇒ Bereiche, die wegen ihrer geologisch-hydrogeologischen Situation durch anthropogene Verschmutzungen besonders gefährdet und besonders schutzbedürftig sind:
- Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit und/oder
 - hoher Ergiebigkeit des Grundwassers, die noch nicht bzw. nur zu einem Teil genutzt werden und für zukünftige Erschließung dienen können

Vorgaben des LEP - Vorbehaltsgebiete

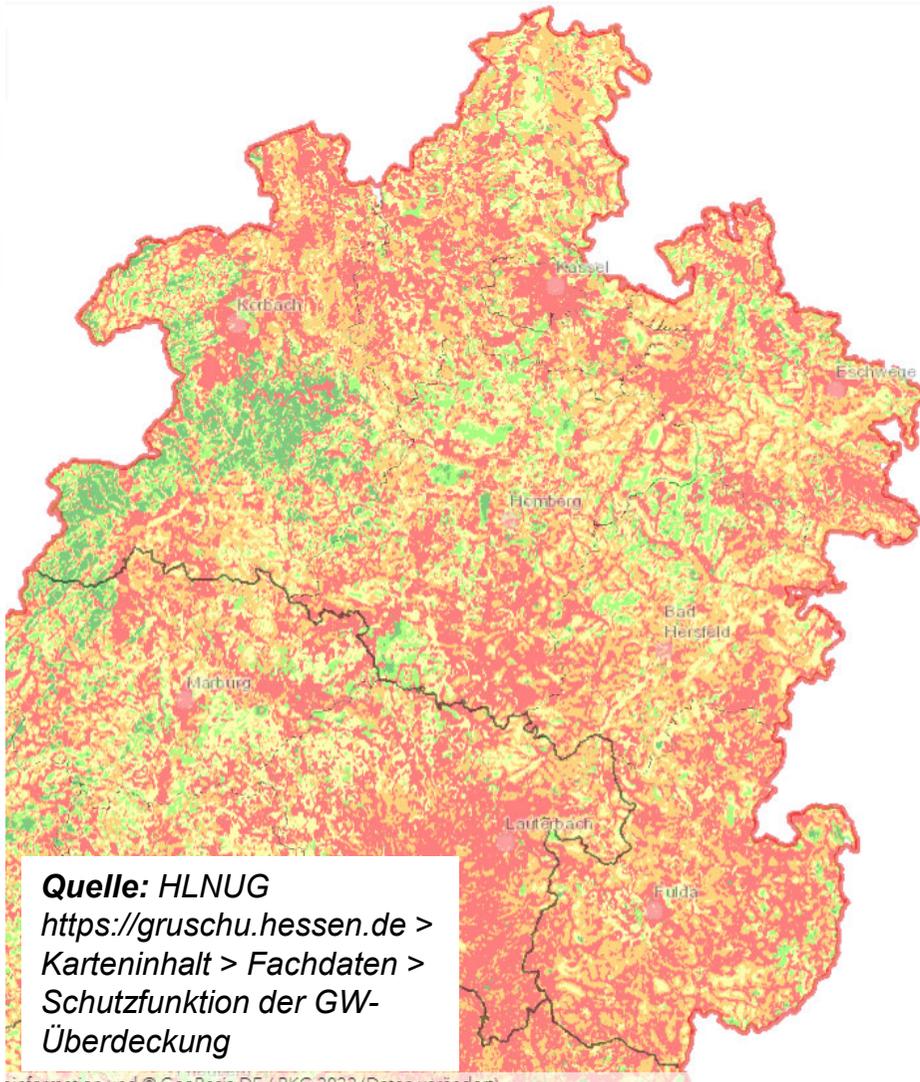
Ziel 4.2.4-3

des Landesentwicklungsplans Hessen, 3. Änderung

Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung sind die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen (bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone III/III A) und Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen in den Regionalplänen als **„Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“** festzulegen.

Regierungspräsidium Kassel

Regionalplan Nordosthessen (RPNneu) Vorbehaltsgebiete - LEP-Vorgaben



gemäß LEP Festlegung als
Vorbehaltsgebiete (VBG):

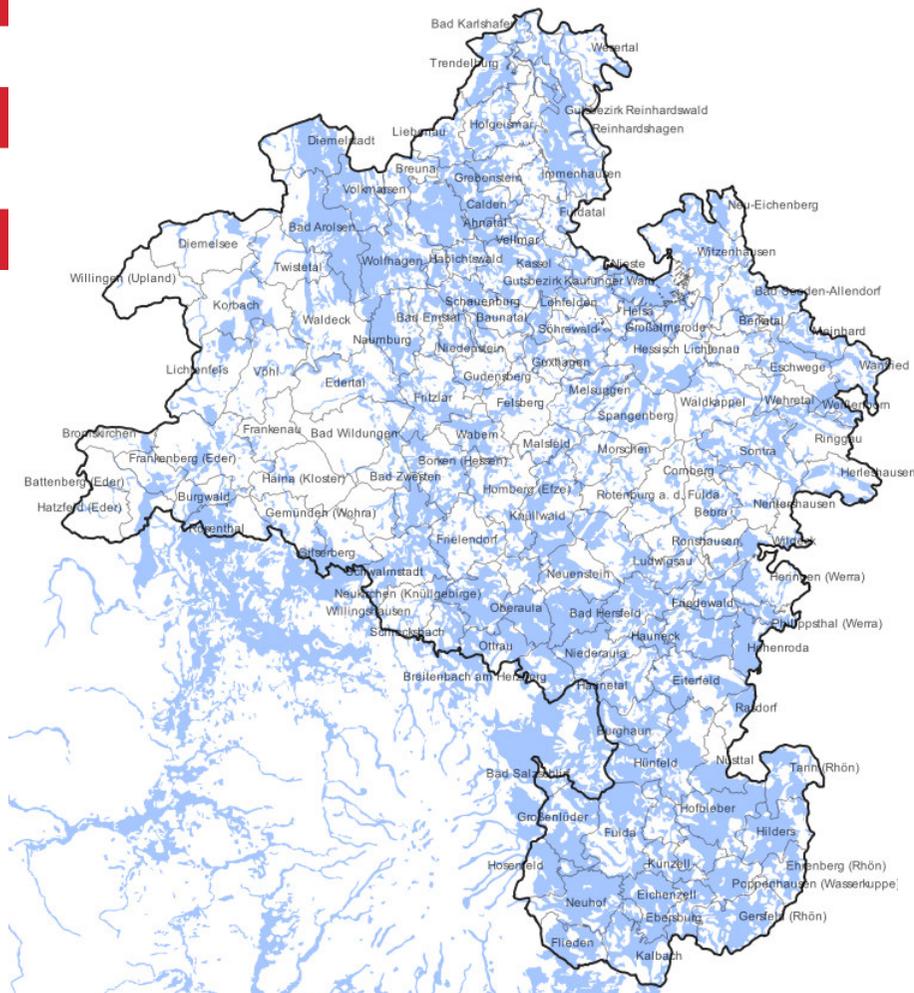
Flächen mit geringer natürlicher
Schutzwirkung gegenüber GW-
verschmutzungen

Schutzfunktion der GW-
Überdeckung



*Schutzwirkung der Boden- und Gesteinsschichten bis
zur Grundwasseroberfläche gegenüber möglichen
Grundwasserkontaminationen (Verweildauer < 3 Jahre)
aus dem Verweilzeitenmodell*

Versuch der Differenzierung anhand eines zusätzlichen Parameters



Flächen mit geringer natürlicher
Schutzwirkung gegenüber GW-
verschmutzungen

bei gleichzeitig

hoher Grundwasserergiebigkeit

⇒ nach wie vor recht
flächendeckende VBG-Kulisse

Quelle: HLNUG

Flächen mit einer hohen Grundwasserergiebigkeit (> 5 l/s) aus der GÜK 300 bei gleichzeitig geringer Schutzwirkung der Boden- und Gesteinsschichten bis zur Grundwasseroberfläche gegenüber möglichen Grundwasserkontaminationen (Verweildauer < 3 Jahre) aus dem Verweilzeitenmodell

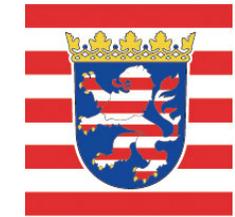
Regierungspräsidium Kassel

Regionalplan Nordosthessen (RPNneu) VBG - Umsetzung der LEP-Vorgaben

Ergebnis:

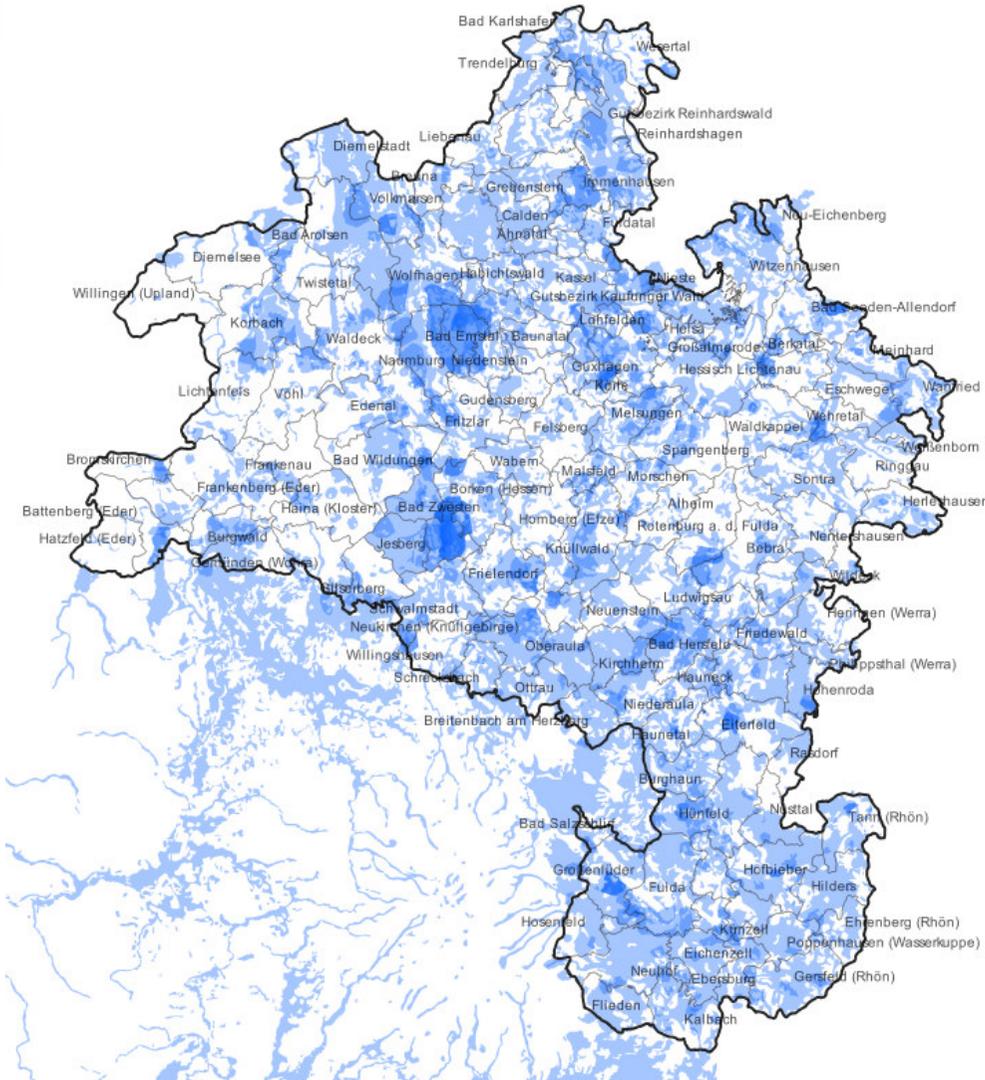
keine Festlegung von „Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen“ als **Vorbehaltsgebiete (VBG)** im RPNneu, da:

- Flächen haben keine unmittelbare Bedeutung für künftige Wassergewinnung
 - Regionalplanung kann nicht prüfen, ob die Flächen ausreichend in der Abwägung berücksichtigt werden
 - zusammen mit den Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietszonen III/IIIA ergäbe sich eine Vorbehaltsgebietskulisse, die weite Teile der Planungsregion umfasst
- ⇒ das Vorgehen ist mit dem HMWEVW und der OWB abgestimmt



Regierungspräsidium Kassel

Vorbehaltsgebiets-Kulisse inklusive Wasserschutzgebiets-Zonen III/IIIA



Flächen mit geringer natürlicher
Schutzwirkung gegenüber GW-
verschmutzungen

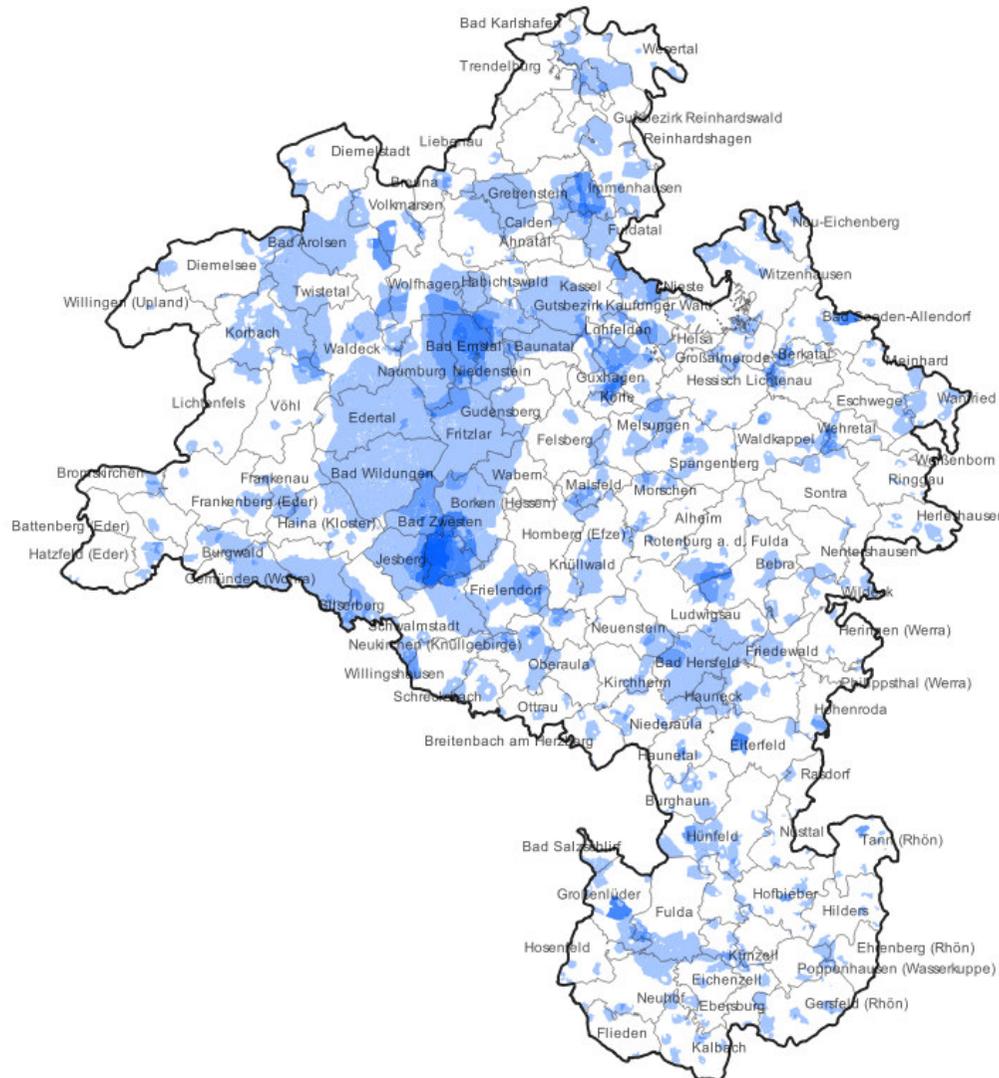
bei gleichzeitig

hoher Grundwasserergiebigkeit

+

**Trinkwasser- und
Heilquellenschutzgebiete
Zonen III/IIIA,**
bestehende und geplante
(gemäß LEP)

Regionalplan Nordosthessen (RPNneu) Festlegung als Vorbehaltsgebiete



Trinkwasserschutzgebiete:
Schutzzonen III + IIIA + IIIB,
bestehende und geplante

Heilquellenschutzgebiete:
qualitative Schutzzonen
III + IIIA* + IV +
quantitative Schutzzonen,
bestehende und geplante

⇒ gesamtes Wassereinzugs-
gebiet abbilden, das der
Entnahmestelle zufließt

⇒ Schutz vor Verunreini-
gungen/Beeinträchtigungen

geht über LEP-Vorgaben hinaus

** kommt in Nordhessen nicht vor*

Vorgaben des LEP - Vorranggebiete

Ziel 4.2.4-4

des Landesentwicklungsplans Hessen, 3. Änderung

In den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung **Vorrang** vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktion der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich konkret festzulegen.

Regionalplan Nordosthessen (RPNneu) Festlegung als Vorranggebiete



Trinkwasserschutzgebiete:
Schutzzone I + II,
bestehende und geplante

Heilquellenschutzgebiete:
Schutzzone I + II,
bestehende und geplante

⇒ Zonen I + II der
Heilquellenschutzgebiete
sind mit Zonen I + II der
Trinkwasserschutzgebiete
vergleichbar

⇒ geplante Schutzgebiete
sichern

geht über LEP-Vorgaben hinaus

Regionalplan Nordosthessen (RPNneu) Kulisse der Vorrang- u. Vorbehaltsgebiete



Trinkwasserschutzgebiete:

Zonen I + II (VRG)

Zonen III + IIIA + IIIB (VBG),

bestehende und geplante

Heilquellenschutzgebiete:

Schutzzonen I + II (VRG)

Schutzzonen (quali.) III + IV +

Schutzzonen (quanti.)* (VBG),

bestehende und geplante

* Schutzzonen (quanti.) sind weitestgehend deckungsgleich mit Schutzzonen, die ohnehin als VBG/VRG dargestellt werden



Regierungspräsidium Kassel

Beschlussfassung

- Festlegung von Vorranggebieten ist optional
- Träger der Regionalplanung (= RV) entscheidet darüber

Empfehlung:

Festlegung von VRG, um

- die reell existierende Vorrangfunktion der Schutzzonen I und II im RPN abzubilden
- auf ihre Lage und Größe und damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen und Auflagen hinzuweisen

Änderung der Beschlussvorlage

5.3 – Grundsatz 1

In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist der hohen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers bei allen Abwägungen ein herausragendes Gewicht beizumessen. Planungen und Maßnahmen, von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ~~ausgeht~~ **ausgehen kann**, sollen in diesen Gebieten nicht zugelassen werden.



Regierungspräsidium Kassel

Vorgaben des LEP – Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen

Ziel 5.4-3

des Landesentwicklungsplans Hessen, 3. Änderung

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen bestehende und geplante regional bedeutsame Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mindestens 1 Mio. m³ pro Jahr sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festzulegen.



RPNneu - Trinkwassergewinnungsanlagen

- In der Planungsregion Nordosthessen gibt es nur zwei Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mindestens 1 Mio. m³/Jahr.
 - Die Bedeutsamkeit einer Trinkwassergewinnungsanlage ist nicht allein an der Jahresfördermenge festzumachen.
 - Die Wassergewinnung und -versorgung erfolgt in der Planungsregion Nordosthessen überwiegend dezentral, deshalb sind auch die Gewinnungsanlagen mit niedrigeren Fördermengen für die langfristige Sicherung der Wasserversorgung von großer Bedeutung.
- ⇒ Im neuen Regionalplan Nordosthessen werden keine regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mindestens 1 Mio. m³/Jahr dargestellt.

RPNneu - Fernwasserleitungen

- Das Ziel „Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen bestehende und geplante Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festzulegen.“ trifft auf Nordosthessen nicht zu.
 - In der Regel sind die Leitungen in der Planungsregion Nordosthessen Verbundleitungen von Versorgungsgebieten, die der Redundanz dienen.
- ⇒ Im neuen Regionalplan Nordosthessen werden keine Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festgelegt.

Neuaufstellung Regionalplan Nordosthessen

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Darstellung gemäß Planzeichen-VO

4.1.1		Vorranggebiet für den Grundwasserschutz	Nach Wasserrecht festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete der Zonen I und II.
4.1.2		Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	Flächen zum Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen (bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone III / III A) sowie Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Abweichung von der Planzeichen-VO:

Die Vorranggebiete werden ohne äußere Kontur und mit engerer Schraffur als die Vorbehaltsgebiete dargestellt.

